

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs- Richtlinie Früh- und Reifgeborene: Redaktionelle Anpassung bezüglich des IQTIG

Vom 27. November 2015

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) wurde am 20. Juni 2013 als Änderung der bereits bestehenden „Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ auf der Grundlage von § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V beschlossen. Die Richtlinie bestimmt insbesondere durch die Fortführung des bereits bestehenden Stufenkonzeptes der Versorgung die risikobezogene Notwendigkeit vorzuhaltender Struktur und Prozessmerkmale und legt Mindestanforderungen an deren Qualität fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) hat der G-BA im § 137a Abs. 1 SGB V die Aufgabe erhalten, ein fachlich unabhängiges wissenschaftliches Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu gründen. Hierzu ist am 21. August 2014 eine Stiftung des privaten Rechts gegründet worden, die Trägerin dieses Instituts ist. Damit sollte eine dauerhafte und verlässliche Unterstützung des G-BA durch ein unabhängiges Qualitätsinstitut geschaffen werden. Zudem wurden in § 137a Abs. 3 SGB V weitere Aufgabenfelder benannt, um die Qualitätsorientierung in der ambulanten und stationären Versorgung weiter zu stärken, um bei der Entwicklung und Durchführung der Qualitätssicherung den G-BA weiter zu unterstützen und eine stärkere Transparenz über die Behandlungsqualität für interessierte Patientinnen und Patienten zu schaffen.

Aus diesem Grund ist eine Angleichung des Begriffs „Institution“ durch „Institut“ an den aktuellen Gesetzeswortlaut und somit die entsprechende redaktionelle Anpassung der Qualitätssicherungs-Richtlinie für Früh- und Reifgeborene erforderlich.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2015 den entsprechenden Änderungsbedarf identifiziert. In seiner Sitzung am 4. November 2015 hat er den Beschlussentwurf dem Plenum zur Beschlussfassung empfohlen.

An den Sitzungen des Unterausschusses wurden gemäß § 137 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Da lediglich eine redaktionelle Anpassung an den gesetzlichen Wortlaut erfolgt ist, wurde auf ein Stellungsverfahren verzichtet.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2015 einstimmig beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 27. November 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken